



VicenteFerrer



# Geschäftsbericht

Vicente Ferrer Stiftung gGmbH

2025



## Geschäftsbericht 01.04.2025 bis 31.12.2025

### Inhalt

1. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen
  - 1.1 Gesellschaftsrechtliche Grundlagen
  - 1.2 Beschreibung der Organisation
  - 1.3 Gemeinnützige Zwecke, steuerrechtliche Grundlagen
  - 1.4 Wirtschaftliche Grundlagen
2. Geschäftsführung
3. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

### 1. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

#### 1.1 Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die rechtsfähige Stiftung Fundación Vicente Ferrer mit Sitz in 08029 Barcelona, Carrer de Nicaragua 27-29 – nachfolgend FVF genannt – hat die Stiftung Vicente Ferrer gGmbH mit Sitz in Essen – nachfolgend VFS genannt – gegründet und den Gesellschaftsvertrag am 24. Mai 2015 geschlossen (URNr. 87/2015, Notar Dr. Johannes Sebastian Nebe, Essen). Sie ist die alleinige Gesellschafterin der Stiftung Vicente Ferrer gGmbH.

Die VFS wurde am 18.11.2015 in das Handelsregister beim Amtsgericht Essen unter HRB 26793 mit Sitz in Essen und einem Stammkapital von 25.000 Euro eingetragen. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit Eintragung der VFS in das Handelsregister. Es endet am 31.3. des darauffolgenden Jahres. Anschließend beginnt jedes Geschäftsjahr jeweils am 1.4. und endet zum 31.3. des Folgejahres. 2025 wurde das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr angeglichen, so dass das Geschäftsjahr 2025 von April bis Dezember ging. Ab 2026 entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr.

Am 13.8.2019 wurde durch Notar Peter Wölpern, Pariser Straße 3, 10719 Berlin, die Satzung der VFS wie folgt geändert:

- / die Firma der Gesellschaft lautet „Vicente Ferrer Stiftung gGmbH“,

Der Gegenstand der VFS gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages ist:

- / Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, unter besonderer Berücksichtigung der aktuell in Indien bestehenden Verhältnisse.
- / Zweck der Gesellschaft ist insoweit auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO.

## 1.2 Beschreibung der Organisation

Die VFS ist Teil des internationalen Vicente Ferrer Stiftungs-Netzwerkes, welches vier Stiftungen umfasst. Der Rural Development Trust, die Vicente Ferrer Stiftung in Indien, ist die ausführende Organisation vor Ort in Anantapur, Indien. Die Fundación Vicente Ferrer in Barcelona, Spanien, ist die Gesellschafterin der VFS. 2015 nahm die Vicente Ferrer Foundation in Washington, USA, ihre Arbeit auf.

Der Stiftungszweck der VFS ist die Verbesserung der Lebensbedingungen der am stärksten benachteiligten Menschen in ländlichen Regionen. Seit April 2024 zählt neben Indien Nepal zu den Förderländern der Organisation. Hauptziel der VFS ist es, Mittel bei Spendern und Förderern zu akquirieren und Kooperationen einzugehen, um die Entwicklungsprogramme und -projekte der Partnerorganisationen in Indien und Nepal zu unterstützen.

### Partnerorganisationen

Vicente und Anne Ferrer starteten 1969 die ersten Projekte in Indien. Die Gründung des **Rural Development Trust** (RDT) erfolgte 1978. Heute führt der RDT gemeinsam mit den Menschen vor Ort Projekte in den Bundesstaaten Andhra Pradesh und Telangana durch. Seit dem Tod von Vicente Ferrer 2009 wird die Stiftung von seiner Frau Anne und seinem Sohn weitergeführt.

Im aktuellen Geschäftsjahr konnten keine Projekte in Indien durchgeführt werden. Der Projektpartner RDT hatte im Mai 2025 die Verlängerung seiner FCRA-Lizenz beantragt. Diese Lizenz muss alle fünf Jahre verlängert werden. Bis Ende des Geschäftsjahres war die Verlängerung der Lizenz nicht erteilt. Die FCRA-Lizenz ist eine staatliche Genehmigung, die Organisationen in Indien benötigen, um ausländische Spenden oder finanzielle Zuwendungen legal zu empfangen. Sie basiert auf dem *Foreign Contribution (Regulation) Act, 2010* (FCRA) und wird vom Innenministerium vergeben. Ohne diese Registrierung dürfen NPOs, Vereine, Stiftungen oder andere Organisationen keine ausländischen Beiträge annehmen.

**Maiti Nepal** mit Sitz in Kathmandu wurde 1993 gegründet. Die Organisation setzt sich für die Wahrung der Menschenrechte und die Verbesserung der Lebensbedingungen von Frauen und Kindern in Not ein. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf dem Schutz der Betroffenen vor Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung sowie sexuellen oder körperlichen Ausbeutung sowie ihrer Reintegration in ein selbstbestimmtes Leben.

Die **Janaki Women Awareness Society (JWAS)**, mit Sitz in Janakpur, Nepal, ist eine gemeinnützige Organisation, die sich seit Ihrer Gründung im Jahr 1993 für die Stärkung der Rechte von marginalisierten Bevölkerungsgruppen, Frauen, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen im Distrikt Dhanusha in Zentral-Nepal einsetzt. Ein Schwerpunkt der Arbeit von JWAS ist die Bekämpfung von Kinderehen.

Organe der VFS sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung:

### Gesellschafterversammlung

Vertreter der VFS im Berichtsjahr ist:

/ Xabier Orueta Coria ab 1.10.2021

Die Gesellschafterversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen.

### Geschäftsführung

Die Geschäftsführung vertritt die VFS. Ihr ist gemäß § 10 Ziffer 4 der Satzung sowie des Geschäftsführervertrages Einzelvertretungsmacht erteilt und sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Geschäftsführende der VFS im Berichtsjahr ist:

/ Dr. Andrea Rudolph, Berlin (berufen zum 1.4.2019, hauptamtlich)

### **1.3 Gemeinnützige Zwecke, steuerrechtliche Grundlagen**

Die VFS fördert nach ihrer Satzung mildtätige Zwecke. Sie dient ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51, 59, 60 und 61 AO und gehört damit zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen. Die VFS ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der VFS dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Den steuerlichen Status der VFS hat das für die Gesellschaft zuständige Finanzamt für Körperschaften I Berlin mit dem Bescheid vom 24.11.2025 bestätigt (Steuernummer: 27/612/06812 F 131).

Die VFS fördert die folgenden gemeinnützigen Zwecke:

- / Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (n) 7 AO).
- / Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (n) 15 AO).

### **1.4 Wirtschaftliche Grundlagen**

Die VFS ist eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a HGB.

Das Stammkapital der VFS beträgt 25.000 € und ist voll eingezahlt. Die Geschäftsstelle der VFS ist geschäftsansässig in Wollankstraße 131a, 13187 Berlin.

Personelle Aufstellung

- / Dr. Andrea Rudolph (hauptamtliche Geschäftsführerin) seit 01.04.2019, Vollzeit
- / Sophia Köpke (Stiftungsreferentin) seit 01.07.2019, Vollzeit
- / Benjamin Bosch (Fundraiser) seit 01.01.2020, Vollzeit

## **2. Geschäftsführung**

In den ersten Jahren (2015 bis 2018) nach der Gründung war die VFS nicht aktiv. Mit Berufung der hauptamtlichen Geschäftsführung im April 2019 nahm die Stiftung ihre Arbeit auf.



Die Programme „Patenschaften“ und „Indische Kinder stärken“ konnten während des Geschäftsjahres nicht finanziell unterstützt werden, da keine Mittel an den Projektpartner RDT überwiesen werden konnten. Der RDT hat während dieser Zeit eine Basisversorgung der Programme aus seinen Rücklagen ermöglicht.

Die VFS hat im Berichtsjahr die folgenden Projekte durch Fördermittel und Spendengelder in Nepal unterstützt:

### **Fahrrad-Projekt – Send a girl to school with a bicycle**

**Programmziel:** Zugang zu weiterführender Bildung für Schülerinnen und Schülern aus benachteiligten und marginalisierten sozialen Gemeinschaften im ländlichen Nepal durch die Zurverfügungstellung von Fahrrädern, die es den Kindern ermöglichen, den Schulweg zur entfernten Sekundarschule (6. bis 10. Klasse) zu bewältigen.

Viele Jugendliche in den ländlichen Regionen Nepals leben mehrere Kilometer von der nächsten Sekundarschule entfernt. In den Dörfern fehlen öffentliche Verkehrsmittel oder andere Transportmöglichkeiten, so dass die Kinder lange Fußwege in Kauf nehmen müssen. Der Schulweg führt häufig durch entlegene und kaum besiedelte Gegenden. Dies ist besonders für Mädchen eine große Gefahr. Die Familien fürchten um ihre Sicherheit und lassen die Mädchen daher lieber zu Hause. In Dörfern, in denen es keine Sekundarschule gibt, gehen deutlich weniger Mädchen zur weiterführenden Schule. Mädchen, die ihre Schulbildung frühzeitig abbrechen, werden teilweise schon im Kindesalter verheiratet, bekommen früher und durchschnittlich mehr Kinder als Mädchen, die ihre Schulbildung abschließen. Das Projekt soll sicherstellen, dass alle Schülerinnen ihr Recht auf Bildung auch nach Abschluss der Grundschule wahrnehmen können. Durch ein Fahrrad haben sie die Möglichkeit, selbstständig zur Schule zu fahren. So wird nicht nur der regelmäßige Schulbesuch ermöglicht, sondern die Chance auf einen erfolgreichen Schulabschluss gegeben.

Die Bereitstellung von Fahrrädern zählt laut JWAS weltweit zu den zehn wirksamsten Maßnahmen zur Verhinderung von Kinderehen. Mit diesem Projekt wird ebenfalls die Strategie der nepalesischen Regierung, Kinderehen bis 2030 zu beenden, unterstützt.

Im Rahmen des Projektes wurden 81 Schülerinnen der „Shree Janata Jayasawal Technical and Vocational Sekundarschule“ in Godar Fahrräder geschenkt.



Fahrradverteilung (Foto JWAS)

## Selbstbestimmung von Frauen

**Programmziel:** Finanzielle Selbstständigkeit für aus Zwangsarbeit befreite Mädchen und Frauen in Nepal

Menschenhandel und Sklaverei ist weltweit geächtet, trotzdem werden Millionen Menschen ausgebeutet und leben in sklavenähnlichen Verhältnissen. Moderne Sklaverei hat in den letzten Jahren ein schockierendes Maß angenommen, denn Zwangsprostitution ist eines der lukrativsten Geschäfte weltweit. Insbesondere Mädchen und junge Frauen aus Nepal sind Opfer von Menschenhändlern. Die Armut ihrer Familien oder Lockangebote von kriminellen Arbeitsagenten gepaart mit Unwissenheit lässt sie in Zwangsausbeutung und Sexarbeit in Indien und China landen. Häufig endet auch eine Heirat in jungen Jahren in einem Bordell in Indien oder China. Auf diese Weise gelangen jährlich unzählige nepalesische Mädchen und Frauen in Indien, China oder weiter entfernten Ländern, wo sie zu Zwangsarbeit gezwungen und/oder sexuell ausgebeutet werden.

Für Mädchen und Frauen, die im System der Zwangsausbeutung gefangen sind, ist ein Entkommen ohne Hilfe von außen nahezu unmöglich. Um diesen Mädchen und jungen Frauen die Bewältigung ihrer Traumata und die Rückkehr in ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, betreibt unser Projektpartner Maiti Nepal Schutzhäuser und Ausbildungswerkstätten. In diesen Einrichtungen finden die geretteten Mädchen und Frauen nicht nur ein sicheres Zuhause, sondern auch neue Perspektiven für ihre Zukunft. Sie erhalten die Chance auf gesellschaftliche Teilhabe und die Möglichkeit, ihr Leben wieder in die eigenen Hände zu nehmen. Dabei wird auch die Wiedereingliederung in die Gesellschaft und – sofern möglich – in ihre Familien angestrebt.

Die Ausbildungswerkstätten von Maiti Nepal spielen eine entscheidende Rolle bei der langfristigen Rehabilitation und Selbstermächtigung der geretteten Frauen. Sie bieten den Betroffenen nicht nur



die Möglichkeit, neue Fähigkeiten zu erlernen, sondern sind auch ein wichtiger Schritt hin zu einem selbstbestimmten Leben. Durch die Ausbildung in Kunsthandwerk, im Schneidern sowie in der Herstellung von Pickels erhalten die Mädchen/Frauen eine konkrete Perspektive, um finanziell unabhängig zu werden. Diese neuen beruflichen Qualifikationen ermöglichen es ihnen, ein eigenes Einkommen zu erzielen und sich von ihrer Vergangenheit der Ausbeutung zu lösen. Gleichzeitig stärken die Ausbildungsprogramme ihr Selbstbewusstsein und fördern das Gefühl, wieder Kontrolle über das eigene Leben zu haben.

In Geschäftsjahr erhielten 30 Frauen/Mädchen eine Ausbildung in der Herstellung von Kunsthandwerk mit Perlen und Pickles sowie in der Schneiderei. 17 Frauen/Mädchen wurden in ihre Familien zurückgeführt.



Schneiderwerkstatt (Foto Maiti Nepal)

## Kinderschutzhaus in Kathmandu

**Projektziel:** Ein sicheres Zuhause für nepalesische Kinder aus prekären Verhältnissen

Das Leben in Nepal ist für viele Kinder voller Gefahren. Große Armut, der Verlust von Familienangehörigen und fehlende Bildung machen Kinder in dem Entwicklungsland besonders verwundbar. Viele Kinder müssen früh Verantwortung übernehmen, um ihre Familien zu unterstützen. Oft geraten sie in prekäre Beschäftigungen oder werden Opfer von Ausbeutung und Menschenhandel. Oder sie fliehen vor Gewalt und Missbrauch aus den eigenen Familien. Vor allem Mädchen sind einem hohen Risiko ausgesetzt, in die Hände von skrupellosen Menschen zu fallen, die ihre Notlage ausnutzen.

Um Kindern aus prekären Verhältnissen ein sicheres Zuhause, Schutz und Bildung zu bieten, unterhält Maiti Nepal seit 1993 in Kathmandu ein Kinderschutzhaus. Im Kinderschutzhaus leben im Geschäftsjahr 150 Kinder im Alter zwischen drei und 18 Jahren. Alle Kinder stammen aus extrem prekären Verhältnissen und kommen aus sehr schwierigen Lebenssituationen. Bevor die Kinder im Schutz-

haus aufgenommen werden, wird von staatlichen Stellen geprüft, ob eine Reintegration in ihre eigenen Familien – falls vorhanden und auffindbar – möglich ist oder ob Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Das Kinderschutzhaus befindet sich zusammen mit der Schule „Teresa Academy“, einem Kindergarten, einem Gebäudekomplex für Frauen, die aus der Zwangsprostitution befreit wurden, sowie dem Verwaltungskomplex von Maiti Nepal in Kathmandu.



Kinderschutzhaus (Foto Dr. Rudolph, VFS)

### 3. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung hat am 11. Mai 2026 folgende Beschlüsse gefasst:

- / Der Jahresabschluss 2025 der VFS wird genehmigt und festgestellt.
- / Der Geschäftsführerin wird Entlastung erteilt.
- / Die Kapitalrücklage in Höhe von 7.661,82 Euro wird zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages verwendet.



Dr. Andrea Rudolph  
Berlin, den 11. Mai 2026